



EINGEGANGEN AM 18. OKT. 2022

Finanzamt Erfurt • Postfach 90 04 52 • 99107 Erfurt

Firma
Hubert Müller & Partner GmbH Sicherheits- und
Kommunikationstechnik
Zur Alten Ziegelei 20
99091 Erfurt

Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
Frau Meister	312	0361 573615699		17.10.2022
Geschäftszeichen		Identifikationsnummern		
151 / 110 / 00066 K04/102				

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Sicherheitsnummer: 415117100830

Name, Anschrift	Firma Hubert Müller & Partner GmbH Sicherheits- und Kommunikationstechnik, Zur Alten Ziegelei 20, 99091 Erfurt
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 15.11.2022 bis zum 14.11.2025.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und / oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag


Weiß



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

EMERGENCY AM 18.10.2022

Fristungsbekanntmachung zum Steuerbescheid bei Besteuerung
gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
Sicherheitsnummer: 418117100450

Rechtsform	Kapitalgesellschaft
Name, Anschrift	Firma Hubert Müller & Partner GmbH, Gernh. Str. 11, 41811 Erftstadt, NRW

Wir nehmen bekannt, dass der Empfänger der Besteuerung (Leistungsempfänger) der Besteuerung gemäß § 48 Abs. 1 EStG unterliegt.

Diese Bekanntmachung gilt vom 18.10.2022 bis zum 14.11.2022.

Wichtiger Hinweis:
Diese Bekanntmachung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, was für die Bestimmung der Besteuerung gilt. Ist die Bekanntmachung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgedruckt werden. Das Original ist mit Dienst- und Sicherheitsnummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Fristungsbekanntmachung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Eine Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfänger bekannt gegeben. Gestützt auf das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit ist über das Internetempfangsportal www.internetempfangsportal.de zu überprüfen. Das Internetempfangsportal der Finanzverwaltung ermöglicht die Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern über eine Webadresse. Die Internetabfrage ist selbstständig beim Bundeszentralamt für Steuern über eine Webadresse beim Finanzamt möglich. Die Internetabfrage ist selbstständig beim Bundeszentralamt für Steuern über eine Webadresse beim Finanzamt möglich.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerbescheid für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraums und über die o.g. Webadresse geleistet wurden. Die Befreiung ist anrechnungsfrei und kann bei anderen als den o.g. Webadressen, bei denen der Leistungsempfänger sich registriert hat, ebenfalls geltend gemacht werden.

Der Widerruf dieser Bekanntmachung ist nicht zulässig.



im Auftrag
W. Müller